

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 30 Ordnungsamt
Datum: 30.09.2013
Drucksache Nr. 1434/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 10.10.2013

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 17.10.2013

- öffentlich -

Zensus 2011

Beschlussvorschlag:

Der Widerspruch der Stadt Schwetzingen vom 16.07.2013 gegen den Feststellungsbescheid des Statistischen Landesamtes vom 21.06.2013 wird zurückgenommen.

Erläuterungen:

Der Feststellungsbescheid vom 21.06.2013 über die amtliche Einwohnerzahl vom 09.05.2011 wurde eingehend von Frau Prof. Dr. Simone Göttlich von der Universität Mannheim – Fachbereich Wirtschaftsmathematik - geprüft. Frau Göttlich kam zu dem Ergebnis, dass ein Widerspruch sowie eine Klage gegen das Ergebnis des Zensus 2011 aus folgenden Gründen wenig Aussicht auf Erfolg haben werden:

1. Das intransparente Verfahren im Bereich der Stichprobenauswahl und der Hochrechnung wurde von renommierten Statistikern in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt ausgearbeitet. Es ist zudem vom Zensusgesetz (ZensG) gedeckt.
2. Der unterschiedlichen Gebäudestruktur im Stadtgebiet wurde dadurch Rechnung getragen, dass die unterschiedlichen Gebäudegrößen in verschiedene Schichtnummern aufgeteilt wurden. Die Größe der Stichprobe wurde dann an die unterschiedlichen Schichtnummern angepasst. Dem Datenblatt ist zu entnehmen, dass in großen Gebäuden, wie sie z.B. in der Nordstadt vorhanden sind, eine Stichprobe von über 50 % gezogen wurde. Das Ergebnis in diesem Bereich ist somit recht genau, führt jedoch auch dazu, dass dort deutlich mehr „Karteileichen“ gefunden wurden als in anderen Bereichen. In kleinen Gebäuden (z.B. Einfamilienhäusern) wurden entsprechend kleinere Stichproben gezogen (9,16 % in Schichtnummer 2). Eine größere Stichprobe in diesem Bereich hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu einer höheren Zahl an „Karteileichen“ geführt, so dass dies im Ergebnis vermutlich schlechter für das Zensusergebnis gewesen wäre.
3. Das Melderegister konnte aufgrund des „Volkszählungsurteils“ des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983 nach der letzten Volkszählung im Jahr 1987 nicht bereinigt werden, da seither ein Verbot der Verwendung statistischer Daten für Verwaltungszwecke (sog. „Rückspielverbot“) besteht. Die Meldedaten, die dem Statistischen Landesamt vom Rechenzentrum als Grundlage für den Zensus übermittelt wurden, waren somit nicht fehlerfrei.

4. Der erhöhte einfache relative Standardfehler (0,65 %) ist vom ZensG gedeckt. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ZensG soll zwar ein einfacher relativer Standardfehler von 0,5 % angestrebt werden, diese Vorgabe ist jedoch nicht bindend. Laut Frau Göttlich ist zudem nicht sicher, dass ein geringerer, den gesetzlichen Vorgaben angepasster einfacher relativer Standardfehler zu einem günstigeren Ergebnis geführt hätte.
5. Es besteht eine gewisse Proportionalität der Daten, die dem Datenblatt über die Auswahlsätze zur Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis zu entnehmen sind. Dies lässt darauf schließen, dass in diesem Bereich keine Fehler gemacht wurden.
6. Ein Vergleich der Ausländerzahlen des Melderegisters, des Ausländerzentralregisters (AZR), und der amtlichen Einwohnerzahl aufgrund der Fortschreibung des Zensusergebnisses zum 31.12.2011 hat ergeben, dass die amtliche Bevölkerungszahl, die im Rahmen des Zensus festgestellt wurde, den aktiven Datensätzen im AZR und im Melderegister sehr nahe kommt (AZR: 2.760, Melderegister: 2.679, Bevölkerungsfortschreibung Zensus: 2.541). Dies spricht dafür, dass das Zensusergebnis den tatsächlichen Bevölkerungsstand realistisch wiedergibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Zensus-Ergebnisses auf der Einnahmen- und Ausgabenseite, ist im Jahr 2014 grob geschätzt mit einem finanziellen Verlust von ca. 130.000 EUR zu rechnen. Eine genauere Einschätzung ist derzeit anhand der uns vorliegenden Daten nicht möglich.

Anlagen:

Gutachten von Frau Prof. Dr. Simone Göttlich
(Das Gutachten steht frühestens am 07.10.2013 zur Verfügung)

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: